

Satzung

ZIAG e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.02.2019 in Jena.

Präambel

Die Arbeit des ZIAG e.V. dient der Vorbereitung, Gründung, Trägerschaft und Förderung eines sozialwissenschaftlichen Zentrums für interdisziplinäre Arbeits- und Gesellschaftsforschung. Die Gründungsidee basiert auf der Erkenntnis, dass kapitalistische Wirtschaftsordnungen der Gegenwart vor vielfältigen Herausforderungen stehen: Ökonomische, ökologische, soziale, demographische und technologische Faktoren bestimmen den Wandel und lösen Diskussionen über anstehende Bewältigungsstrategien aus. Für eine aktive Gestaltungsperspektive auf solche Veränderungsprozesse wird ein erhöhtes Reflektionsvermögen und ein hohes Maß an Strategiefähigkeit benötigt. Dafür soll der ZIAG e.V. die Voraussetzungen schaffen, indem durch eine empirisch fundierte Grundlagenforschung mit Anwendungsbezug für die verschiedenen Akteure wichtiges Orientierungs- und Handlungswissen bereitgestellt wird. Vereinszwecke sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie einer damit in Verbindung stehenden Aus- und Weiterbildung. Der ZIAG e.V. tritt zudem als Förderverein auf. Zur Realisierung dieser gemeinnützigen Zwecke wird der Verein die Gründung eines entsprechenden Forschungszentrums vorbereiten, durchführen und dessen Trägerschaft und Förderung übernehmen. Das Zentrum liefert wissenschaftliche Expertisen und ist Ansprechpartner für Wissenschaft, Politik, zivilgesellschaftliche Akteure, Stiftungen, Wirtschaft, Gewerkschaften und Bildungsträger. Der ZIAG e.V. ist der Gemeinnützigkeit verpflichtet, indem er Brücken zwischen wissenschaftlicher Forschung, Aus- und Weiterbildung und gesellschaftlicher Diskussion schlägt und so zur Entwicklung fundierter Transformationsstrategien beiträgt. Er orientiert sich an den Grundsätzen der Public Sociology, wonach sozialwissenschaftliche Forschung und öffentlichkeitswirksamer Diskurs eng zu koppeln sind.

Von dieser Idee getragen, gibt sich der ZIAG e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ZIAG e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Jena und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Tag der Gründung des Vereins ist der 07.02.2019.

§ 2 Zwecke und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts zu steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung (AO §§ 52, 58).

1. Ein Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung u.a. über die Förderung und Institutionalisierung eines Zentrums für interdisziplinäre Arbeits- und Gesellschaftsforschung.
2. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlich fundierten Aus- und Weiterbildung, die eine Vielfalt von Maßnahmen der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe umfasst.

§ 3 Finanzierung des Vereinszwecks

Als Mittel zur Erreichung der in § 2 genannten Vereinszwecke dienen:

1. Die Jahresbeiträge der Mitglieder;
2. Zuschüsse öffentlicher Stellen;
3. Sonstige Zuwendungen aus Einwerbung und Spenden an den Verein oder der Zielsetzung des Vereins;
4. Rücklagen und Vermögensbildung nach § 62 AO i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO.

§ 4 Zweckverwirklichung: Aufgaben des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist es, die Gründung des Zentrums vorzubereiten, dessen Trägerschaft zu übernehmen und zu seiner Förderung Geld- und Sachmittel einzuwerben. Mit diesem sozialwissenschaftlichen Zentrum für interdisziplinäre Arbeits- und Gesellschaftsforschung wird der Dialog zwischen Wirtschafts- und Arbeitspolitik und Wissenschaft gefördert. Zielgruppen sind Akteure aus Wissenschaft, Politik, Zivilgesellschaft, Stiftungen, Wirtschaft, Gewerkschaften und Bildung insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland. Der Dialog dient der Erkenntnisvermittlung sowie der Förderung der Meinungsbildung durch fundierte praxisorientierte, sozialwissenschaftliche Forschung und Beratung.
2. Weitere Aufgaben sind die Verbesserung der Sichtbarkeit und die Profilierung sozialwissenschaftlicher Arbeits- und Gesellschaftsforschung, um so zu einer wichtigen Adresse dieser Forschungsrichtung in der Bundesrepublik Deutschland zu werden. Der ZIAG e.V. verfolgt das Ziel der Strukturbildung aus abgeschlossenen und laufenden Forschungsprojekten an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, um die eingeschlagenen Forschungslinien weiter zu entwickeln. Der Verein wird aufgrund dieser Forschungslinien und mit seiner Infrastruktur Perspektiven für eine sichtbare Forschung und berufliche Entwicklung jenseits des universitären Betriebes bieten.
3. Der Verein unterstützt das in Gründung und späterer Vereinsträgerschaft befindliche Zentrum durch seinen Charakter als Förderverein sowie die Erbringung folgender Leistungen:
 - a. Förderung und Unterstützung der wirtschafts- und arbeitspolitischen Sozialforschung an deutschen Hochschulen, z.B. durch Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter, Unterstützung von Forschungsaktivitäten im Rahmen von Promotionen und Abschlussarbeiten, Unterstützung bei der Einwerbung von Forschungsprojekten sowie der Förderung der Lehre;

- b. Förderung und Erstellung von wissenschaftlichen Publikationen (Sammelbände, Monographien, Artikel in Fachzeitschriften) zu o.g. arbeits- und wirtschaftspolitisch relevanten Themen, z.B. durch die Übernahme von Druckkostenzuschüssen;
- c. Förderung von Diskussionsveranstaltungen zwischen Wissenschaft, Unternehmen, Verbänden, Ministerien, Stiftungen, Bildungsträgern, z.B.: Organisation von für die Allgemeinheit unentgeltlichen Workshops und Vortragsreihen; Übernahme von Honoraren, Catering-, Reise-/ Übernachtungskosten;
- d. Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu arbeits- und wirtschaftspolitisch relevanten Themen wie u.a. zum Umgang von Unternehmen mit dem demografischen Wandel und mit Fachkräfteengpässen, der Entwicklung prekärer Beschäftigungssegmente, der Digitalisierung der Arbeitswelt und der gesellschaftlichen Perspektive auf ökonomische Verwertungsprozesse von Ressourcen, Wissen, Gütern, Arbeit, Reproduktion u. A.;
- e. Förderung des internationalen Austausches von Wissenschaftlern, z.B. durch die Finanzierung von Gastaufenthalten, Veranstaltung von internationalen Workshops oder die Vernetzung von relevanten Personen und Organisationen aus Wissenschaft, Unternehmen, Verbänden, Ministerien, Stiftungen, Bildungsträgern;
- f. Förderung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses, z.B. durch die Vergabe von Nachwuchspreisen, der Finanzierung von Werk- und Lehraufträgen sowie Stipendien und der Vernetzung mit etablierten Wissenschaftlern. Stipendien, Preise und andere Förderformate werden satzungsgemäß vergeben und folgen transparenten, der Öffentlichkeit bekannt gemachten Kriterien, so dass diese allgemein zugänglich sind. Auch die in diesem Zusammenhang entstandenen Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 5 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Es ist eine Mitgliedschaft als einfaches Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied möglich. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung verliehen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung oder durch einen Beitrittsantrag unter Zuhilfenahme elektronischer Mittel (Online-Formular auf der Vereins-Internetseite).

4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein respektive das von ihm getragene Zentrum nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge für die einfachen Mitglieder und Fördermitglieder regelt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Gremien des Vereins mitzuwirken und durch den Newsletter des Vereins über die Tätigkeiten des ZIAG e.V. informiert zu werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer
4. Wissenschaftliches Kuratorium

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
 - b. Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Kuratoriums
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher auf dem Schriftweg oder durch telekommunikative Übermittlung (Email) eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie soll enthalten:
 - a. Den Ort und die Zeit der Versammlung
 - b. Die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. Die Tagesordnung
 - d. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung
 - e. Bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut und
 - f. Die Anwesenheitsliste als Anlage
7. Die Kassenprüfer erhalten zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstands zur Einsicht.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich (persönlich oder per Telefon- oder Videokonferenz) tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen die Einnahmen und Ausgaben im jeweiligen Geschäftsjahr und legen zur Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung der neuen Kassenprüfer im Amt.

§ 12 Wissenschaftliches Kuratorium

1. Das wissenschaftliche Kuratorium wird im ersten Geschäftsjahr des Vereins aufgebaut, d.h. es werden mögliche Mitglieder vom Vorstand angefragt und im Anschluss auf einer Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit des wissenschaftlichen Kuratoriums beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen wissenschaftlichen Kuratoriums im Amt.
3. Das wissenschaftliche Kuratorium soll in der Regel jährlich tagen (persönlich oder per Telefon- oder Videokonferenz).
4. Die Aufgaben des wissenschaftlichen Kuratoriums umfassen die Sicherstellung der Qualität der wissenschaftlichen Arbeit des Vereins und der Identifizierung geeigneter Themen für Veranstaltungen und Publikationen.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena e.V., Am Klinikum 10 (Ecke Drackendorfer Straße), 07747 Jena zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung gemäß ihrem steuerbegünstigten und satzungsgemäßen Vereinszweck – konkret handelt es sich dabei um gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51, 52 und 53 der Abgabenordnung.

Vorstehende Satzung wurde am 07.02.2019 errichtet.

Gründungsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Dr. Karina Becker, Sophie Bose, Samuel Denner, Prof. Dr. Klaus Dörre, Dr. Thomas Engel, Manfred Füchtenkötter, Felix Gnisa, Jakob Graf, Lena Hinderberger, Walid Ibrahim, Jakob Köster, Leonie Kohn, Laura Künzel, Steffen Liebig, Kim Lucht, Tino Pfaff, Hans Rackwitz, Rebecca Sequeira, Benjamin Seyd, Jorin vom Bruch

Jena, 07.02.2019

Bestätigung der Satzung des Vereins ZIAG e.V.

[illegible]